

FRIEDHOFSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

§1

Grundlage dieser Friedhofsordnung sind die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 idgF., welche zu beachten sind.

§2

Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm wahrgenommen.

§3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm verstorbenen Personen bzw. wohnhaft gewesenen Personen bestimmt. Für Personen die nicht in Saalbach-Hinterglemm wohnhaft waren, kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Genehmigung zur Bestattung erteilt werden.
- (2) Zur Bestattung anderer Personen als der des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Besitzungsrecht.
- (3) Bestattungen dürfen nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 4

- (1) Als Bestattungsarten kommen die Erd- oder die Feuerbestattung in Betracht.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in ein Erdgrab versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden, und zwar
 - * unter der Erde (bestehendes Erdgrab)
 - * mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen)
 - * oberirdisch in Urnennischen
- (4) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein.
- (5) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

- (1) Trauerfeierlichkeiten können außerhalb der Kirche in der Kreuzkapelle oder an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Trauerfeiern von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Ordnungsvorschriften

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet:

1. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen.
2. Das Mitbringen von Tieren
3. Im Friedhof zu lärmern, zu lagern oder Ball zu spielen
4. Das Ablagern von Kränzen, verwelkten Blumen, abgebrannter Lichthülsen usw. außerhalb der vorgesehen Müllvorrichtungen
5. Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an Grabstellen ohne vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung

§ 8

Grabstellen

Die Grabstellen werden unterschieden in: Einzelgräber, Familiengräber und Urnennischen
Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

Alter Pfarrfriedhof im Umkreis der Kirche:

Einzelgräber mindestens (Breite 0,90 m, Länge 1,10 m)

Familiengräber mindestens (Breite 1,20 m, Länge 1,10 m)

Neuer Friedhofsteil

Einzelgräber mindestens (Breite 0,90 m, Länge 1,60 m)

Familiengräber mindestens (Breite 1,40 m, Länge 1,60 m)

Der Abstand zwischen den Grabstellen muss mindestens 35 cm betragen.
Bestehende Grabstellen werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

§ 9

Vorschriften über die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, jedoch keine Bäume oder Sträucher mit über 1,20 m Gesamthöhe.

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle bzw. die Urnennische stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 10

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 9) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Verwaltung des Friedhofes gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilen, wenn gewichtige Gründe dafürsprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen und Sträuchern auf die Gemeinde, ohne Anspruch auf Kostenersatz, übergeht.

§ 11

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabstein, Grabkreuz, Überurne), einer Einfassung und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 20 cm hoch sein.
- (3) Es ist verboten die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen, ausgenommen ist der Friedhofsbereich rund um die Pfarrkirche.

§ 12

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle und die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstellen harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material Naturstein, Kunststein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Grabdenkmäler darf max. 1,20 m betragen, Schmiedeeisenkreuze und Holzkreuze max. 1,50 m.
- (4) Breite des Steines (Kopfteil) bei Einzelgräbern max. 0,70 m, bei Familiengräbern max. 1,20 m.
- (5) Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in den Größenverhältnissen, sorgfältig anzupassen. Inschriften die der Würde des Ortes nicht entsprechen sind verboten.
- (6) Urnennischen: die Beschriftung ist lt. beiliegenden Vorgaben und Maßen vom Benutzungsberechtigten zu beauftragen und 2 cm unterhalb des Gitters zu montieren.
- (7) Das Wandgitter muss mit einem Vorhangschloss zugesperrt werden. Auf dem Wandgitter oder am Boden vor den Urnennischen dürfen keine Gegenstände befestigt oder abgelegt werden.
- (8) Fundamente für Grabdenkmäler sind so auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.
- (9) Der/die Benutzungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage nach Ö-Norm B 3113 zu sorgen. In regelmäßigen Abständen hat ein Kippsicherheitsnachweis der Grabanlage durch einen Steinmetzmeister erfolgen.

§ 13

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch einen Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Mindestdauer von zehn Jahren verliehen und wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühren jährlich verlängert.
- (2) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 14

Mindestruhefrist

Ab dem Zeitpunkt einer Bestattung in einem Erdgrab muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Alle Grabstellen können nach Ablauf der Ruhefrist gegen Bezahlung der Grabgebühren jährlich verlängert werden.

§ 15

Übertragung eines Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine in Saalbach-Hinterglemm wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (2) Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter der Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht. Unter gleichen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm seinen Wohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 16

Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht
- (2) Die durch Zeitablauf im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind den Benutzungsberechtigten mindestens 6 Monate vorher schriftlich und nachweislich mitzuteilen.
- (3) Sofern keine Verlängerung erfolgt können die Grabstellen nach Endigung des Benutzungsrechtes, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 15 genannten Bedingungen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 17

Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenverordnung.

§ 18

Säumnisfolgen

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
- (2) Grabdenkmäler (Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Einfassungen) und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Berechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht verbracht, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

§ 19

Benützung von Fahrzeugen

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist die Benützung von Fahrzeugen aller Art verboten. Ausgenommen davon sind Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen bzw. Fahrzeuge der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm oder Fahrzeuge von der Gemeinde beauftragter Gewerbetreibender.

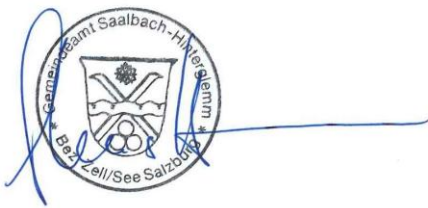
§ 20

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit 17.6.1998 erlassene Friedhofsordnung außer Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung und Instandhaltung von Grabstellen nicht entsprechenden Grabstellen dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Alois Hasenauer

Beschluss der Gemeindevertretung vom: 14.04.2026

Angeschlagen am: 06.05.2026

Abgenommen am: 20.05.2026

Gemeindefriedhof Saalbach-Hinterglemm

Beschriftung für Urnennischen:

Material: Granit dunkelrot, 2 Dübellöcher zur Befestigung,
links /rechts jeweils 10 cm Abstand

Schrift: in Gold

Länge: 63 cm

Breite: 11,5 cm

Stärke: 2 cm

Schriftabstand Oberkante: mindestens 1 cm

1. Zeile Schriftgröße 3,5 cm
Abstand 1 cm
2. Zeile Schriftgröße 3,0 cm
Abstand 1 cm

Muster: (Foto)

